

Prof. Dr. Tim Drygala
BGB Allgemeiner Teil
WS 2018/19

Folien I:

Das BGB im System der
Rechtsordnung

Fall 1: Zwergenmord

In der Thomas-Münzer-Siedlung bewohnt Bert Biedermann eine Doppelhaushälfte. Seit ganzer Stolz ist eine ausgedehnte Sammlung von Gartenzwergen, die er deutlich sichtbar in seinem Vorgarten aufgestellt hat. Daran stört sich sein Nachbar Norbert Neureich, der Gartenzwerge so sehr hasst, dass er bei deren Anblick um seine Gesundheit fürchtet. Außerdem befürchtete er, dass potentielle Käufer seines Grundstücks von den Zwergen abgeschreckt werden könnten. Neureich hat von Biedermann wiederholt verlangt, die Zwerge zu entfernen. Biedermann hat das mit deutlichen Worten abgelehnt.

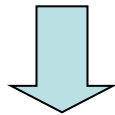
Eines Morgens liegt im Garten des Biedermann statt der Zwerge nur noch ein Haufen Tonscherben. Biedermann stellt Neureich zur Rede, der aber behauptet, in der fraglichen Nacht friedlich geschlafen zu haben.

Als die Sache sich herumspricht, meldet sich bei Biedermann der Frührentner Kai Pirinja und erklärt, er habe in der fraglichen Nacht auf dem Heimweg von der Kneipe den Neureich mit einem Hammer in der Hand über den Zaun steigen sehen.

- Was kann Biedermann gegen Neureich unternehmen?

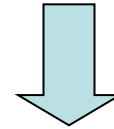
Reaktionsmöglichkeiten des B:

- Die Sache ignorieren
- Die Sache in der Nachbarschaft herumerzählen
- Mit N reden
- N Gewalt androhen
- Gegen N Gewalt ausüben



Gesellschaftliche
Reaktionsmöglichkeiten

- Strafanzeige
- Zivilklage



Rechtliche
Reaktionsmöglichkeiten:
Durchführung eines auf Normen
beruhenden Verfahrens
Durchsetzung des
Verfahrensergebnisses mit
staatlichem Zwang
(Geldstrafe, Zwangsvollstreckung)

Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten

- Öffentliches Recht:
 - Amtsverfahren
 - Einleitung als gebundene Entscheidung
 - Schutzgut öffentliche Interessen
 - Über- und Unterordnung der Parteien
- Privatrecht:
 - Privat betriebenes Verfahren
 - Einleitung als freie Entscheidung
 - Schutzgut private Interessen
 - Gleichordnung der Parteien

Privatrecht/Öffentliches Recht

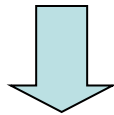
- Privatrecht unterscheidet sich vom öff. Recht durch:
 - Inhaltliche Ungebundenheit
 - Privatautonomie
 - Privatnützigkeit
- Privatrecht ist der Teil der Rechtsordnung, der die Beziehungen der Parteien auf der Basis ihrer Gleichberechtigung und Selbstbestimmung regelt.

Privatrecht/öffentliches Recht:

- Abgrenzung vor allem wichtig ggü. dem Verwaltungsrecht
 - Anderer Rechtsweg (Verw. Ger, § 40 VwGO)
 - Andere inhaltliche Maßstäbe (zB Bindung an Grundrechte)
- Abgrenzung nach Personen nicht weiterführend, auch Hoheitsträger können privatrechtlich handeln
- 2-teilige Abgrenzung:
 - Hoheitsträger beteiligt
 - Übt Rechte und Pflichten aus, die ihm nur in dieser Rolle zustehen können

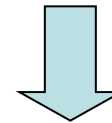
Rechtsordnung im Überblick

- Bürgerliches Recht



- Rechtsbeziehungen einzelner Personen zueinander oder zu Sachen
 - BGB
 - Sonderprivatrechte, zB HGB, GmbHG und AktG, Arbeitsrecht, UWG, GWB, Patent- und Markengesetz usw.

- Öffentliches Recht/Strafrecht:



- Handeln von Hoheitsträgern in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
 - Grundgesetz, Verwaltungsgesetze
- Sanktionen gegen grob gemeinschaftswidriges Verhalten
 - Strafgesetzbuch

Materielles Recht und Verfahrensrecht

- Drei materielle Hauptgebiete („Hauptfächer“):
 - Zivilrecht/Strafrecht/Öffentliches Recht
- Zu jedem existieren Verfahrensordnungen:
 - Im Zivilrecht das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Zivilprozessordnung (ZPO);
 - Im Verwaltungsrecht das GVG und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. das Sozialgerichtsgesetz (SGG);
 - Im Strafrecht das GVG und die Strafprozessordnung (StPO).
- Sie regeln die Zuständigkeit der Gerichte und den Ablauf des Verfahrens.

Zivilrechtliche Lösung unseres Falles:

- Klage auf Schadensersatz:
- Wo und wie klagen?
 - GVG bestimmt Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Streitwert bis 5.000 €.
 - Erforderlich ist eine Klageschrift, § 253 ZPO
 - Kein Anwaltszwang
 - Keine Rechtsausführungen
 - Darstellung des Lebenssachverhalts aus Sicht des Klägers

Gerichtliches Verfahren:

- Was passiert mit der Klage?
 - Prüfung der Sache, Vernehmung des Zeugen P?
- Zuerst Stellungnahme des N
 - Zustellung der Klage
 - Erkennt N an, ist der Fall erledigt
 - Anerkenntnis wird nicht auf Wahrheit überprüft (anders StPO: „Deal“)
 - Gilt nicht nur insgesamt, sondern auch in Bezug auf Teilbereiche, zB Höhe des Schadens
 - Ebenso kann Versäumnisurteil ergehen, wenn N zum Termin nicht erscheint
- Die Parteien sind Herren des Verfahrens.

Gerichtliches Verfahren:

- Nehmen Sie an, N widerspricht und trägt vor, er habe friedlich geschlafen und mit der Sache nichts zu tun.
- Was jetzt: Zeugen vernehmen?
- Nein, erst Rechtslage prüfen:
 - Vielleicht löst sich der Fall ohne Beweisaufnahme
 - Geht schneller, billiger und belastet den Zeugen nicht
 - Außerdem sollte man wissen, zu was man den Zeugen vernimmt
 - Konkrete Fragen statt allgemeinem Gerede

Rechtsprüfung I:

- Vorgehensweise wie folgt:
 - Unterstellung der Geschichte des Klägers als wahr
 - Frage, ob er auf dieser Grundlage im Recht ist, also vom Beklagten etwas verlangen kann
 - BGB nennt das „Anspruch“, § 194
 - Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen
 - Relatives Recht
 - Recht gegen eine andere Person

Wir brauchen eine Rechtsnorm:

- Der Anspruch muss sich aus einer Rechtsnorm ergeben
- Bindung an Gesetz und Recht, Art. 20 III GG
 - Begründung aus dem Rechtsgefühl oder aus dem Bauch heraus genügt nicht
 - Auch nicht allgemeine Gerechtigkeitserwägungen!
 - In juristischen Arbeiten in der Regel fehl am Platze und häufig ein Grund für schlechte Bewertung!!!

Rechtsnorm und Gerechtigkeit

- Was ist Recht?
- Zwei Extrempositionen:
 - „What the Queen enacts in Parliament is law“
 - Hart, The Concept of Law, 1961, 95.
 - Positivistischer Rechtsbegriff
 - Recht kann jeden beliebigen Inhalt haben
- „Recht ist die Kunst des Guten und Gerechten“
 - Ulpian, Digesten 1,1,1.
 - Bindung an inhaltliche Kriterien
 - Gerechtigkeit, Vernunft, zT auch Religion.
 - Problem: Woher kommen diese Kriterien?
 - Warum sind sie verbindlich?

Bedeutung der Gerechtigkeit

- Die Gerechtigkeit soll nicht ignoriert werden
- Sie ist aber das Ziel der Rechtsfindung, nicht das Mittel
 - Kann nicht Ziel und Mittel zugleich sein
 - Zudem ein zu allgemeiner Maßstab, um zu konkreten Lösungen zu kommen
 - Darüber, was gerecht ist, gibt es häufig verschiedene Auffassungen
 - Regelungsvorrang des demokratisch legitimierten Gesetzgebers
- Die Lösung bedarf daher einer Abstützung im geschriebenen Recht
 - Vorherige Gerichtsentscheidungen und Lehrmeinungen sind dabei hilfreich, aber nicht bindend
 - Diese können schließlich auch falsch sein.
- Ausnahmen möglich, dazu später.

Rechtsnorm für unseren Fall:

- § 823 I BGB, unerlaubte Handlung:
 - Die Norm zerfällt in Tatbestand und Rechtsfolge
 - Wenn-dann-Verknüpfung:
 - **Wenn** alle Voraussetzungen des Tatbestands vorliegen, **dann** wird die Rechtsfolge ausgelöst
- Einfaches Beispiel: § 212 StGB, Totschlag
 - **Wenn** einer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein (Tatbestand), **dann** wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Rechtsfolge)

§ 823 I hat mehrere Tatbestandsmerkmale:

- Verletzungshandlung
- Schädigung eines der genannten Rechtsgüter (Eigentum, Freiheit, Leben etc.)
- Kausalität (Verursachungszusammenhang) zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden, d.h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Schaden
- Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden

Ergebnis:

- Der Tatbestand des § 823 I BGB ist nach dem Klägervortrag erfüllt.
- Die Tatbestandsmerkmale „sind (+)“.
- Die Klage ist „schlüssig“.
- Wäre sie unschlüssig, wäre an dieser Stelle die Klage ohne Beweisaufnahme abzuweisen
- Ansonsten folgt als nächster Schritt die Rechtsprüfung II:

Rechtprüfung II

- Jetzt wird die Geschichte des Beklagten als wahr unterstellt
- Geprüft wird, ob sie den zuvor bejahten Anspruch wieder zu Fall bringt:
- Das kann so sein, muss aber nicht:
 - Hätte er vorgetragen, nur aus Unachtsamkeit gehandelt zu haben, wäre § 823 I trotzdem zu bejahen, weil auch Fahrlässigkeit für den Tatbestand genügt.
- Hier ist rechtlich relevant der Vortrag zur Handlung: Diese fehlt ja gerade nach dem Vortrag des N.
- Problematisch sein könnte die Widerrechtlichkeit, Notwehr, § 227 BGB?

Gang des Verfahrens:

- Erheblich ist also nur das Bestreiten der Tathandlung
- Dazu kann und muss Beweis erhoben werden
 - Beweismittel: **S**achverständiger, **A**ugenschein, **P**arteivernehmung, **U**rkunde, **Z**euge (SAPUZ)
 - Überzeugt die Aussage des P, wird das Gericht der Klage stattgeben und den N zu Schadensersatz verurteilen
- Urteil kann dann, wenn N nicht freiwillig zahlt, vollstreckt werden
 - ZB durch Sachpfändung, § 808 ZPO (Kuckuck) oder (praktisch wichtiger und aussichtsreicher) durch Pfändung seines Kontoguthabens (§ 829 ZPO) oder seines Arbeitseinkommens (§ 833 ZPO).

Problem:

- Wir können an der Uni das gesamte Verfahren nicht simulieren
 - Nicht für 600 Personen
- Daher Beschränkung auf die Rechtsprüfung
 - Später unter Einschluss des Verfahrensrechts
- Sachverhalt dabei unstrittig
 - Vom Bearbeiter so hinzunehmen und rechtlich zu würdigen.
- Die Prüfung erfolgt als Gutachten, d.h. Sie beginnen mit einer Frage und enden mit dem Ergebnis.

Ausgangspunkt ist die Anspruchsgrundlage:

- Sie liefert den Leistungsbefehl, den der Kläger begehrt.
- Anordnung eines konkreten Tuns oder Unterlassens
- Kennzeichnend sind Formulierungen wie „hat zu leisten“, „ist verpflichtet“, „hat zu ersetzen“ usw.
- Beispiele:
 - § 433 Kauf
 - § 488 Darlehen
 - § 535 Miete
 - § 611 Dienstvertrag
 - § 631 Werkvertrag
 - § 812 ungerechtfertigte Bereicherung
 - § 823 unerlaubte Handlung
 - § 985 Herausgabeanspruch des Eigentümers
 - Aus dem AT: zB §§ 122 und 179.
 - Aus dem allgemeinen Schuldrecht vor allem § 346

Gegenbeispiele:

- Keine Anspruchsgrundlagen sind:
 - §§ 142, 276 II: Kein Leistungsbefehl
 - § 241: Nicht konkret genug
- Dies sind Hilfsnormen
- Sie ergänzen die Anspruchsgrundlagen und enthalten Definitionen oder weitere Regeln.
- Brauchbare Juristen haben:
 - häufig vorkommende Anspruchsgrundlagen im Kopf „griffbereit“
 - und können bei „exotischeren“ Normen anhand des Textes erkennen, ob es eine Agl. ist.